



Ennerich

Ennerich

3

11. August 1967

1000

37

1993/7

Achtung: Vereinfachte Änderung Satzungsbeschluss vom 15.6.82

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 11. August 1967
Katasteramt
J. A.

ZEICHENERKLÄRUNG:

	ALLG. WOHN GEBIET
	I BZW. II GESCHOSSIGE BAUW.
	6RZ BEI I UND II GESCH. BAUW.
	6FZ BEI I GESCH. BAUW.
	6FZ BEI II GESCH. BAUW.
	6EPL. STRASSEN U. WEGE
	VORH. STRASSEN U. WEGE
	WASSERVERSORGUNG
	ENTWÄSSERUNG
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

- DACHNEIGUNG: 20° ALTER TEILUNG.
- DACHAUFBAUTEN: UNZULÄSSIG.
- KNIESTOCK: UNZULÄSSIG.
- DACHEINDECKUNG: FARBE; SCHIEFERGRAU ODER BRAUNROT ZEMENTFARBE, UNZULÄSSIG.

Stadt Runkel 10.4.82

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, Teilplan Flur 3, „Auf der Hohl“ im Stadtteil Ennerich gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG); hier: Änderung der Gestaltungsvorschriften und Neufestlegung der Baugrenze zur öffentlichen Wegeparzelle 41, Flur 3, Gemarkung Ennerich.

BEB
EN
TEI
M

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am 12. 6. 1981 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, Teilplan Flur 3, „Auf der Hohl“ gemäß § 13 BBauG und am 15. 6. 1982 den Satzungsbeschluss gemäß § 19 BBauG für diese vereinfachte Änderung beschlossen.

BEA

Die Änderung erfolgt dergestalt, daß die vorhandenen Gestaltungsvorschriften (Dachneigung max. 20 Grad alter Teilung, Dachaufbauten unzulässig, Kniestock unzulässig und Dacheindeckung Farbe schiefergrau oder braun-rot, Zementfarbe unzulässig) sowie die seitliche Baugrenze zur öffentlichen Wegeparzelle 41, Flur 3, aufgehoben wurden.

BF

Jetzt lauten die Gestaltungsvorschriften folgendermaßen: Traufhöhe der Gebäude darf talseits 7,20 m vom tiefst angeschnittenen Punkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand nicht überschreiten, wobei als Traufhöhe der äußere Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gilt.

Darüber hinaus wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung gleichzeitig gemäß § 7 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Runkel vom 23. 4. 1982 in der Zeit vom 26. Juli 1982 bis 27. August 1982 einschließlich während der obengenannten Dienststunden im Rathaus der Stadt Runkel in 6251 Runkel/Lahn 1, Stadtteil Runkel, Burgstr. 4, Zimmer 10, öffentlich ausgelegt. Nach § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Runkel geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung verletzt worden sind. Die in § 155a BBauG festgelegte Frist beginnt gemäß Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes mit dieser Bekanntmachung. Nach § 155 b BBauG sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Mängel, die sich aus der Verletzung einer oder mehrer, näher im § 155 Abs. 1, Ziffer 1-8, bezeichneten Tatbestände ergeben, unbeachtlich, wenn die Grundsätze der Bauleitplanung und die Anforderung an die Abwägung nach § 1, Abs. 6 und 7 BBauG gewahrt sind. Mängel im Verfahren nach § 1 Abs. 6 und 7 BBauG sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie öffentlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 - BGBI. I, S. 2257 - über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan u. über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 44c Abs. 1, Satz 2 BBauG die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung in der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, Stadt Runkel, beantragt. Gemäß § 44c Abs. 2 BBauG erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44c Abs. 1, Satz 1 BBauG bezeichneten Vermögensgegenstände eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung - spätestens jedoch nach Vollendung der öffentlichen Auslegung - wird der Bebauungsplan wirksam.
Runkel/Lahn, den 6. Juli 1982
Az.: - 3 - 610-20-07 -
Magistrat der Stadt Runkel
Neuzerling, 1. Stadtrat

OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM BIS

BÜRGERMEISTER